

BV/12/24-067

Beschlussvorlage
öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Nutzungsordnung für den Schulungsraum im Feuerwehrhaus

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 22.10.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Bauwesen, Gemeindeentwicklung, Umwelt, Wohnungswirtschaft und Liegenschaften Barnekow (Vorberatung)	07.11.2024	Ö
Gemeindevertretung Barnekow (Entscheidung)	26.11.2024	Ö
Ausschuss für Jugend, Kultur, Soziales und Sport Barnekow (Vorberatung)	05.11.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Barnekow beschließt die vorliegende Nutzungsordnung für den Schulungsraum im Feuerwehrhaus der Gemeinde Barnekow.

Sachverhalt

Nach dem Umbau des Feuerwehrgebäudes in der Gemeinde Barnekow wird die Nutzung des Gebäudes, das unter anderem mit Fördermitteln des Landes und Kreises für die Erfüllung der Pflichtaufgabe der Gemeinde im Rahmen des Brandschutzes umgebaut wurde, in einer Nutzungsordnung geregelt.

Aufgrund der Zweckbindung der Förderung für den Brandschutz kann das Gebäude und die in der Nutzungsordnung genannten Räume vorrangig nur durch die Feuerwehr für ihre Zwecke genutzt werden. Anderweitige Nutzungen sind untergeordnet und können nur in dem Rahmen erfolgen, in dem der Feuerwehrdienst nicht beeinträchtigt wird. In den Entwurf III wurden alle Änderungen aus den vorhergehenden Beratungen eingearbeitet.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Nutzungsordnung Entwurf III (öffentlich)
---	--

ENTWURF III Nutzungsordnung für den Schulungsraum im Feuerwehrhaus der Gemeinde Barnekow vom 00.00.2024

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Barnekow ist Eigentümerin und Trägerin der Gebäude und Anlagen der Feuerwehr Barnekow.
- (2) Die Nutzung des Schulungsraumes in dem Gebäude der Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage des Fördermittelbescheides vom 26.02.2024 vorrangig zu Schulungszwecken für die Feuerwehr Barnekow.
- (3) Bei freien Kapazitäten können die Räume für die Eigennutzung durch die Gemeinde und für Vereinszwecke zugänglich gemacht und überlassen werden, wenn der Feuerwehrdienst dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die Nutzung des Schulungsraumes erfolgt auf der Grundlage dieser Ordnung.

§ 2 Benutzungsumfang

- (1) Die Benutzung beschränkt sich auf folgende Räume und Einrichtungsteile:
 - Schulungsraum mit Garderobe inkl. Küche und den darin befindlichen Einrichtungsgegenständen,
 - der Flur,
 - der Sanitärraum.
- (2) Die Benutzung des Schulungsraumes für Veranstaltungen kann einmalig oder auch turnusmäßig erfolgen, wenn der Feuerwehrdienst dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigte können sein:
 1. die Freiwillige Feuerwehr Barnekow,
 2. die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse,
 3. der Bürgermeister im Rahmen seiner Sprechstunden,
 4. die nachgeordneten Einrichtungen der Gemeinde Barnekow (z.B. Seniorentreff),
 5. die Amtsverwaltung Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen und deren Ausschüsse,
 6. eingetragene Vereine aus dem Gemeindegebiet.
- (2) Die Nutzung ist ausgeschlossen für Personen, Gruppen, Vereinigungen, Parteien und Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben oder verfassungsfeindliches Gedankengut verbreiten.

§ 4

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzung des Schulungsraumes bedarf der Erlaubnis. Diese kann als Einzelerlaubnis oder als Erlaubnis für eine regelmäßige Nutzung erteilt werden.
- (2) Für die Nutzung des Raumes wird gemeinsam durch den Bürgermeister und die Wehrführung ein Belegungsplan erstellt.
- (3) Die mit dem Eintrag in den Belegungsplan erteilte Nutzungserlaubnis kann im Ausnahmefall bei Vorrang gemeindlicher Zwecke (z.B. Wahlen, Sitzungen) mit einer Frist von zwei Wochen widerrufen werden. Ebenso hat der Bürgermeister in dringenden Fällen (z.B. Evakuierungsfälle) die Möglichkeit, über die Nutzung der Räume kurzfristig zu verfügen. Schadenersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (4) Die Erlaubnis zur Nutzung der Räume umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- (5) Die Erlaubnis zur Nutzung der Räume ist nicht übertragbar.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räume.

§ 5

Pflichten der Nutzer

- (1) Der Nutzer darf die Räume nur für die angemeldete Veranstaltung benutzen. Jede Drittnutzung ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die übergebenen Räume in einem gereinigten und aufgeräumten Zustand zurückzugeben.
- (3) Für die Veranstaltung genutzte Stellflächen, Parkplätze und Zufahrten sind wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- (4) Für die Müllentsorgung ist jeder Nutzer selbst verantwortlich. Handlungen, die gegen diese Ordnung verstoßen gelten als vertragswidrig und können zu einer Versagung weiterer Nutzungen führen. Schadenersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (5) Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot. Auf dem gesamten Gelände ist es verboten, Feuerwerkskörper abzubrennen.
- (6) Gekennzeichnete Parkflächen für Feuerwehrangehörige sowie sämtliche Ein- und Ausfahrten für die Feuerwehrfahrzeuge dürfen nicht benutzt bzw. verstellt werden.

§ 6 Aufsicht und Hausrecht

Das Hausrecht der Gemeinde nimmt der Bürgermeister oder seine Stellvertreter wahr. Den Anordnungen der Person ist Folge zu leisten. Sie ist ebenso berechtigt, bei Nichtbefolgen von Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Benutzer oder Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen, die Benutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Nutzung auszuschließen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Benutzung und der Besuch des Gebäudes und der Anlagen der Feuerwehr erfolgen auf eigene Gefahr.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die Benutzern oder Dritten durch die Nutzung der Gebäude und Außenanlagen entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (3) Sie haftet ebenfalls nicht, wenn Garderobe, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände beschädigt werden oder abhandenkommen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausrüstung verursacht worden sind.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume sowie Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.
- (6) Werden in den Räumlichkeiten Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen. Dem Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person ist umgehend Mitteilung zu geben.

§ 8 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der in § 2 Absatz 1 genannten Räume, Einrichtungen und Gegenstände wird keine Gebühr erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft.

Barnekow, den 00.00.2024

Siggelkow
Bürgermeister